

# **Ausführungsbestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Abteilung zur Habilitationsordnung der Universität St.Gallen**

vom 26. Februar 2018

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung (Law School) der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art 5 der Habilitationsordnung der Universität St.Gallen vom 16. Juni 2017<sup>1</sup>

als Ausführungsbestimmungen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Dieser Erlass regelt im Rahmen der Vorgaben der HabiO die abteilungsspezifische Ausgestaltung der Habilitation an der Rechtswissenschaftlichen Abteilung.

### *Art. 2 Möglichkeit der Habilitation (Art. 4 HabiO)*

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung bietet in ihrem Fachgebiet die Möglichkeit der Habilitation an.

## **B. Mentoring und Gutachtertätigkeit**

### *Art. 3 Mentor und Mentorin als Gutachter der schriftlichen Habilitationsleistung (Art. 7 Abs. 2 HabiO)*

Die Mentorin oder der Mentor darf ein Gutachten nach Art. 15 HabiO erstellen. In diesem Fall sind die beiden anderen Gutachten von externen Personen einzuholen.

### *Art. 4 Gutachterinnen und Gutachter (Art. 15 HabiO)*

Habilitierte Angehörige der Rechtswissenschaftlichen Abteilung können interne Gutachterinnen und Gutachter sein.

## **C. Nachweis der Befähigung in der Lehre**

### *Art. 5 Nachweis der Befähigung bisher erbrachter Leistungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. d HabiO)*

Der Nachweis der Befähigung in der Lehre ist erbracht, wenn die Person während mindestens drei Semestern an einer Hochschule in einem rechtswissenschaftlichen Kurs unterrichtet hat und mindestens einer dieser Kurse einer standardisierten Evaluation unterzogen wurde.

---

<sup>1</sup> sGS 217.17, abgekürzt HabiO.

#### *Art. 6 Probelektion (Art. 20 Abs. 3 HabilO)*

<sup>1</sup> Die habilitierende Person hat zusätzlich zum Probevortrag und zum Kolloquium nach Art. 20 Abs. 1-2 und Art. 21 HabilO eine Probelektion vor Studierenden nach Art. 20 Abs. 3 HabilO zu halten.

<sup>2</sup> Die Probelektion dauert 45 Minuten und findet in der Regel im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung statt (Vorlesung oder Übung). Die Abteilung gibt der habilitierenden Person das Thema und die Form der Probelektion vor.

<sup>3</sup> Die Studierenden evaluieren die Probelektion. Drei Mitglieder der Abteilung nehmen an der Probelektion teil und berichten der Abteilungsversammlung über ihre Eindrücke.

<sup>4</sup> Die Abteilungsversammlung kann auf die Anordnung einer Probelektion verzichten, wenn mit der Evaluation der bisher erbrachten Lehrleistungen eine überdurchschnittliche didaktische Befähigung ausreichend nachgewiesen ist.

### **D. Sammelhabilitation**

#### *Art. 7 Gleichwertigkeit von schriftlichen Habilitationsleistungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. f HabilO)*

<sup>1</sup> Die habilitierende Person hat aus ihren wissenschaftlichen Beiträgen diejenigen Arbeiten eindeutig zu bezeichnen, die als kumulative Habilitation gelten sollen. Neben den Arbeiten, die Teil der kumulativen Habilitation bilden, müssen weitere Arbeiten veröffentlicht worden sein. Diese und die Dissertation erlangen Bedeutung für die Venia legendi, sie dürfen aber nicht Teil der kumulativen Habilitation bilden. Die insgesamt für die Venia legendi beigebrachten Arbeiten sollen kein zu enges Fachgebiet umfassen.

<sup>2</sup> Die als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten Beiträge müssen selbständig qualifizierte Arbeiten von bedeutendem wissenschaftlichem Wert aus dem Fachgebiet sein, für das die Venia legendi angestrebt wird. Darüber hinaus haben sie folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Der Umfang der eingereichten Publikationen muss demjenigen einer wissenschaftlichen Monographie entsprechen.
- b) Die Publikationen für die kumulative Habilitation sollen im Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsgesuches in der Regel maximal sieben Jahre alt sein.
- c) Die Publikationen für die kumulative Habilitation sollen auch einen Beitrag zur Grundlagenforschung bilden.
- d) Die Einreichung von Gemeinschaftspublikationen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, insbesondere bei Arbeiten zu interdisziplinärer Forschung. Der eigene Beitrag der habilitierenden Person muss deutlich erkennbar gemacht werden, damit er von den Gutachterinnen oder Gutachtern inhaltlich beurteilt werden kann. Die Abteilungsversammlung behält sich vor, bei den Mitautorinnen oder Mitautoren von Gemeinschaftspublikationen Informationen einzuholen.

### **D. Publikation der Habilitationsschrift(en)**

#### *Art. 8 Publikation (Art. 27 Abs. 2 HabilO)*

<sup>1</sup> Monographische Habilitationsschriften sind in einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag zu veröffentlichen. Die Publikation kann in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen. Die Publikation sollte im Regelfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgen.

<sup>2</sup> Die einzelnen Arbeiten einer Sammelhabilitation sind in anerkannten Fachzeitschriften in gedruckter oder elektronischer Form zu publizieren. Die Publikation sollte im Regelfall innerhalb zweier Jahre seit Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgen.

## **E. Abänderung und Anerkennung der Venia legendi (Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 HabilO)**

### *Art. 9 Änderung und Anerkennung der Venia legendi: Eröffnung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Personen, welche an der Universität St.Gallen den Grad einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten im Bereich der Rechtswissenschaften erlangt haben, können die Änderung ihrer selbständigen Lehrbefugnis (Venia legendi) beantragen.

<sup>2</sup> An einer andern Universität oder Hochschule habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten können ihre Venia legendi von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung anerkennen lassen, wenn sie an der Universität St.Gallen regelmässig Lehraufträge wahrnehmen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist bei der Abteilungsvorstehenden oder beim Abteilungsvorstehenden schriftlich einzureichen. Das Gesuch bezeichnet das Fachgebiet, für welches die Venia legendi beantragt wird oder anerkannt werden soll.

<sup>4</sup> Für die Änderung der Venia legendi ist dem Gesuch ein Schriftenverzeichnis sowie drei Belegexemplare der Arbeit bzw. der Arbeiten beizulegen, gestützt auf welche die Änderung der Venia legendi beantragt wird.

<sup>5</sup> Für die Anerkennung der Venia legendi einer anderen Universität sind die Unterlagen gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b-d HabilO einzureichen.

<sup>6</sup> Die Einreichung kann elektronisch erfolgen.

### *Art. 10 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeiten bei Änderung der Venia legendi*

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung bestimmt mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, darunter wenigstens eine Person der Abteilung. Es können auch aussenstehende Personen mit einem Gutachten beauftragt werden.

<sup>2</sup> Die Gutachten haben sich zur wissenschaftlichen Qualität (Eigenständigkeit und Innovationsgehalt) der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten zu äussern. Sie haben insbesondere zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Arbeiten eine grundsätzliche und dauerhafte Neuausrichtung der Forschungstätigkeit der gesuchstellenden Person erkennen lassen, welche eine Änderung der Venia legendi rechtfertigen. Ergänzend zum zu erbringenden Forschungsnachweis können bei der näheren Umschreibung der beantragten Venia legendi Erfahrungen in Lehre und Praxis mitberücksichtigt werden.

### *Art. 11 Entscheid über die Änderung und Anerkennung der Venia legendi*

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung beschliesst über die Änderung der Venia legendi aufgrund der abgegebenen Gutachten.

<sup>2</sup> Die Abteilungsversammlung beschliesst über die Anerkennung der Venia legendi aufgrund der eingereichten Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person von der Abteilungsvorstehenden oder vom Abteilungsvorstehenden mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Die gesuchstellende Person kann innerhalb von 14 Tagen seit Eröffnung nach Art. 32 Abs. 2 HabilO eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### *Art. 12 Inkrafttreten*

Dieser Erlass wird ab 1. August 2018 angewendet.